

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



VORSTAND

Eberhardstraße 12
D-4600 Dortmund 1
Telefon (02 31) 8 44-1
Telex 8 22 123 hoew d
Drahtwort hoesch

22. Mai 1989

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24. Januar 1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Initiative des Ruhrtalsperrenvereins, bei der Neufassung des Ruhrverbandsgesetzes zukünftig auf eine Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an den Reinigungskosten des Ruhrverbandes für die in die Ruhr eingeleiteten Abwässer zu verzichten, findet unsere volle Unterstützung.

Die Hoesch Stahl AG bezieht jährlich etwa 11 Mio m³ Trinkwasser aus der Ruhr über die Dortmunder Stadtwerke AG. Das Abwasser wird ausschließlich über die Seseke zur Lippe und über die Emscher abgeleitet. Für die Reinigung dieser Abwässer müssen bei steigenden Vorbehandlungskosten steigende Reinigungskosten bei den Verbänden Emschergenossenschaft und Lippeverband hingenommen werden.

Während hier die Kosten verursachergerecht abgewälzt werden, müssen wir über den Trinkwasserpreis der Dortmunder Stadtwerke AG mit ca. 1,5 Mio DM/a zusätzlich eine Leistung des Ruhrverbandes bezahlen, die nicht für uns erbracht wird.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und das von der Industrie akzeptierte Verursacherprinzip nicht infrage zu stellen, möchten wir Sie dringend bitten, Ihren Einfluß bei der Gesetzesnovellierung dahingehend geltend zu machen, daß die überholten Regelungen des § 12 Ruhrreinhaltegesetz ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hoesch AG

Dr. Detlev Rohwedder

Dr. Alfred Heese